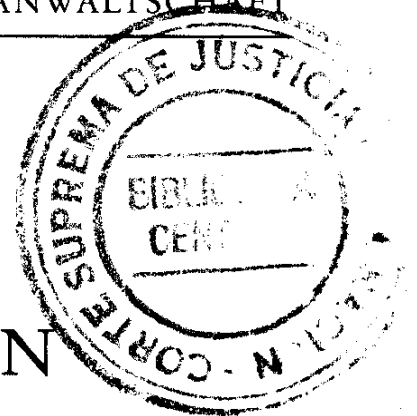


Wiener Anzeiger

HEFT 2

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES  
HERAUSGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES  
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

---



ENTSCHEIDUNGEN  
DES BUNDESGERICHTSHOFES  
IN ZIVILSACHEN

105. BAND



1989

CARL HEYMANNS VERLAG KG  
KÖLN · BERLIN

# INHALT

Nr.		Seite
11. 7. VII. 88 I ZR 230/87	<p>a) Eine Preisgegenüberstellung für einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren im Sinne des § 6 e Abs. 1 UWG liegt nur dann vor, wenn bestimmte einzelne Waren im Vergleich zu der Präsentation des allgemeinen Angebots werbemäßig besonders herausgestellt sind.</p> <p>b) Auch die Ankündigung einer Preissenkung um einen bestimmten Vomhundertsatz muß sich, um dem Verbot des § 6 e Abs. 1 UWG zu unterliegen, auf einzelne aus dem gesamten Angebot hervorgehobene Waren beziehen.</p> <p>c) Die Werbeangabe »Bis zu ... % reduziert« stellt nicht die Ankündigung einer Preissenkung um einen bestimmten Vomhundertsatz im Sinne des § 6 e Abs. 1 UWG dar. (»Schilderwald«) . . . . .</p>	89
12. 7. VII. 88 III ZR 134/87	Zur Zulässigkeit der Enteignung eines Grundstücks zugunsten einer Gemeinde, die den in Anspruch genommenen Grundbesitz im Wege des Erbbaurechts einer privaten Ersatzschule (hier: Freie Waldorfschule) zur Errichtung von Schulgebäuden überlassen will. . . . .	94
13. 7. VII. 88 VII ZR 320/87	Hat der Besteller vom Unternehmer zur Beseitigung von Mängeln einen Kostenvorschuß erhalten, so ist er grundsätzlich nicht gehindert, vor dessen bestimmungsgemäßer Verwendung Schadensersatz nach den §§ 634, 635 BGB zu verlangen und mit diesem Anspruch gegen die Forderung des Unternehmers auf Rückgewähr des Vorschusses aufzurechnen. . . . .	103
14. 11. VII. 88 II ZR 355/87	Die Verpflichtung des Vermittlers von Londoner Warenterminoptionen, die Optionskäufer über die Höhe der Londoner Optionsprämie aufzuklären und auf deren Bedeutung und die wirtschaftlichen Zusammenhänge hinzuweisen, kann grundsätzlich nur schriftlich und nicht ausschließlich fernmündlich erfüllt werden. . . . .	108
15. 11. VII. 88 II ZB 5/88	<p>a) Die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, daß sich bei der Erteilung von Rechtsmittelaufträgen die Sorgfaltspflicht des beauftragenden Rechtsanwalts nicht in dem rechtzeitigen Absenden des Auftragsschreibens erschöpft, sondern dieser auch dafür Sorge tragen muß, daß der beauftragte Rechtsanwalt den Auftrag innerhalb der laufenden Rechtsmittelfrist bestätigt, ist mit Art. 19 Abs. 4 und Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar.</p> <p>b) Besteht zwischen dem erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten und dem Rechtsmittelanwalt im Einzelfall oder allgemein die Absprache, daß dieser Rechtsmittelaufträge annehmen, prüfen und ausführen wird, so besteht für den beauftragenden Rechtsanwalt in der Regel kein Grund, von sich aus den Ablauf der Rechtsmittelfrist weiterhin zu überwachen. . . . .</p>	116

16.  
11. VII. 88  
II ZR 243/87
- Zur Frage,  
1. welchen Schutzzweck die Vorschrift des § 399 Abs. 1 Nr. 4 AktG verfolgt,  
2. unter welchen Voraussetzungen eine unzutreffende, zum Zweck der Eintragung einer Erhöhung des Grundkapitals abgegebene Erklärung für den Erwerb von Aktien ursächlich ist,  
3. welche Schäden der Schutzbereich des § 399 Abs. 1 Nr. 4 AktG umfaßt und ob mit dem Vertrauensschaden auch solche Schäden geltend gemacht werden können, die durch die Aushöhlung des inneren Wertes der erworbenen Aktien eingetreten sind und grundsätzlich durch Leistung von Schadensersatz an die Aktiengesellschaft ausgeglichen werden können (sogenannte Reflexschäden),  
4. ob zu einer mit Strafe bedrohten Handlung i. S. des § 399 Abs. 1 Nr. 4 AktG objektiv Beihilfe geleistet werden kann. .... 121
17.  
12. VII. 88  
VI ZR 256/87
- a) Der Begriff des »Herabfallens« erfordert kein Lösen der Stromleitung von ihrem Leitungsträger.  
b) Auch kriminelle Anschläge auf Strommasten sind in den Bereich der Fallgestaltungen einzubeziehen, bei denen eine Haftung nach § 2 HaftpflG eingreifen kann.  
c) Zum Schadensausgleich, wenn der durch Herabfallen einer Stromleitung herbeigeführte Schaden an einer anderen Stromleitung entsteht. . 135
18.  
13. VII. 87  
IVa ZR 55/87
- a) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Gesetzesanalogie zulässig ist.  
b) Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen ein Kfz-Haftpflichtversicherer gegen den Sohn des Versicherungsnehmers Rückgriff nehmen kann, der ohne Fahrerlaubnis und gegen den Willen seines Vaters eine Fahrt mit dem versicherten Fahrzeug unternommen und dabei einen Unfall verursacht hat.  
c) Gegenüber einem Rückgriffsanspruch des Kfz-Haftpflichtversicherers kann sich der Regreßschuldner (Versicherungsnehmer oder Mitversicherter) auch im Zivilprozeß auf den in der geschäftsplanmäßigen Erklärung der Kfz-Haftpflichtversicherer ausgesprochenen Rückgriffsverzicht berufen.  
d) Geschäftsplanmäßige Erklärungen, die das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherer einerseits und dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen andererseits betreffen, sind nach den gleichen Grundsätzen auszulegen wie Allgemeine Versicherungsbedingungen.  
e) Der Rückgriffsanspruch des Kfz-Haftpflichtversicherers gegen den führerscheinlosen Fahrer ist auch dann auf 5 000 DM beschränkt, wenn es sich bei diesem um den Sohn des Versicherungsnehmers handelt, der das Fahrzeug ohne dessen Wissen an sich genommen hat, um damit eine Fahrt zu unternehmen und es anschließend zurückzubringen. .... 140